

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 254/95

Vom

25. Oktober 1995

in dem Rechtsstreit

des Herrn Dieter H[REDACTED], N[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die D[REDACTED] Deutsche Eisenbahn Versicherung, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, vertreten durch den Vorstand, R[REDACTED] Straße [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

20

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter Römer,
Dr. Schlichting, Terno und Seiffert

am 25. Oktober 1995

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Beschwer auf mehr
als 60.000 DM festzusetzen, wird zurückgewie-
sen.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht hat unter Änderung der Ent-
scheidung des Landgerichts die Klage abgewiesen, mit wel-
cher der Kläger beantragt hatte,

- 1) festzustellen, daß zwischen den Parteien ein Versi-
cherungsverhältnis - Lebensversicherung mit Berufs-
unfähigkeits-Zusatzversicherung gemäß Versiche-
rungsschein Nr. L 2069 [REDACTED]/5 [REDACTED] bestehe,
- 2) die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.000 DM nebst
12,5% Zinsen aus jeweils 1.000 DM seit dem 1. Mai,
1. Juni, 1. Juli, 1. August und 1. September 1993
zu zahlen.

- 3 -

In dem Versicherungsvertrag haben die Parteien eine Lebensversicherungssumme von 50.000 DM für den Todesfall während der Versicherungsdauer (Risikoversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme und Umtauschrecht) und im Falle von Berufsunfähigkeit eine jährliche Rente von 12.000 DM und Beitragsbefreiung (Monatsbeitrag 66 DM) für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart. Das Berufungsgericht hat den Streitwert des Berufungsverfahrens auf 47.000 DM festgesetzt und ausgesprochen, daß der Wert der Beschwer des Klägers unter 60.000 DM liegt.

Der Kläger ist der Auffassung, der Wert der Beschwer übersteige 60.000 DM. Das Berufungsgericht habe beim Feststellungsantrag die Risikolebensversicherung und die Beitragsfreiheit in der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unbewertet gelassen. Schon für die Risikolebensversicherung sei ein Wert von 15.000 DM anzunehmen.

2. Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

a) Soweit der Feststellungsantrag den Fortbestand der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung betrifft, sind nach der ständigen Bemessungspraxis des Senats (vgl. schon Beschluß vom 11. Juli 1990 - IV ZR 100/90 - NJW-RR 1990, 1361) unter Berücksichtigung des § 9 ZPO (n.F.) anzusetzen: 50% des Wertes einer Leistungsklage, d.h. hier 22.386 DM (1.000 DM (monatliche Rente) + 66 DM (Monatsbeitrag) x 42 Monate (3,5 Jahre) : 2 = 22.386 DM).

b) Selbst wenn man im Rahmen des Feststellungsantrages den Wert der Risikolebensversicherung mit 15.000 DM - wie



50

dies der Kläger meint - bemißt, übersteigt die Beschwer danach auch unter Berücksichtigung des Leistungsantrages zu 2) 60.000 DM nicht. Jedenfalls eine höhere Bemessung des Wertes der Risikolebensversicherung im Rahmen des Feststellungsantrages kommt hier nicht in Betracht. Ob der Versicherungsfall eintreten wird, ist ungewiß; bei Ablauf der Versicherung im Jahre 2007 wird der Kläger erst 56 Jahre alt sein.

Dr. Schmitz

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Seiffert